



HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
HANNS EISLER
BERLIN

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
 Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 276/ 2019
Berlin, den 05.06.2019

INHALT

Zugangs- und Zulassungsordnung*)

für den Masterstudiengang Musiktheaterregie und Produktionsdramaturgie
für Musiktheater an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 – 6

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 12. Dezember 2018;
bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – IV C – am 04. Juni 2019

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musiktheaterregie und Produktionsdramaturgie für Musiktheater an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM Stud-L/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), in Verbindung mit der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 12. Dezember 2018 die Zugangs- und Zulassungsordnung in der folgenden Fassung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 19. Dezember 2018 gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG bestätigt.

Inhalt

§ 1 - Geltungsbereich	1
§ 2 - Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist	2
§ 4 - Zulassungsverfahren	3
§ 5 - Zugangsprüfung	3
§ 6 - Zulassungskommissionen	5
§ 7 - Öffentlichkeit	5
§ 8 - Niederschrift	5
§ 9 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung	6

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Musiktheaterregie und Produktionsdramaturgie für Musiktheater an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, im Folgenden als die Hochschule bezeichnet.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) Für die Zulassung zum Studium findet ein Zulassungsverfahren mit einer Zugangsprüfung entsprechend § 4 und § 5 statt.

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerber*innen

1. an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule mindestens einen Bachelorabschluss oder vergleichbaren Abschluss erworben haben,

sowie

2. die besondere künstlerische Begabung gemäß Absatz 2 nachweisen.

(2) Die besondere künstlerische Begabung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Zugangsprüfung nach § 5 festgestellt.

§ 3 - Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Musiktheaterregie und Produktionsdramaturgie für Musiktheater beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren gemäß § 4 setzt eine Bewerbung für eine der beiden Studienfachrichtungen, Musiktheaterregie oder Produktionsdramaturgie für Musiktheater, voraus. An die Hochschule gerichtete Bewerbungen dürfen nur über das hierfür vorgesehen Bewerbungsportal der Hochschule innerhalb der vom Akademischen Senat beschlossenen Frist (Ausschlussfrist) gestellt werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des entsprechenden Bewerbungstermins. Die Anmeldung zum Zulassungsverfahren ist verbindlich. Über die Beschlüsse des Akademischen Senates zur Durchführung von Zulassungsverfahren für die angebotenen Studienfachrichtungen und die Ausschlussfristen für die Bewerbungen informiert die Hochschule mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten auf ihrer Internetseite.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - Angaben und Unterlagen zu folgenden Punkten beizufügen:

1. Persönlichen Daten gemäß Studierendendatenverordnung (StudDatVO),
2. schulische und akademische Ausbildung (inkl. Zeugnisse und Nachweise über zurückliegende Studienzeiten durch Immatrikulationsbescheinigungen und Exmatrikulationsbescheinigung sowie Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen).
3. Liegt das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs noch nicht vor, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote, die erwarten lässt, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird,
4. künstlerischer Lebenslauf, einschließlich eventueller Zeugnisse über einschlägige Tätigkeiten im Gebiet der Studienrichtung. Für die Studienfachrichtung Musiktheaterregie sind dies insbesondere Nachweise theaterpraktischer Erfahrungen im Bereich Regie, Regieassistenten oder Regiehospitanten in Musiktheater-Produktionen sowie Angaben zur musikalischen Vorbildung, für die Studienfachrichtung Produktionsdramaturgie für Musiktheater sind dies insbesondere der Nachweis theaterpraktischer Erfahrungen im Bereich Dramaturgie oder Dramaturgieassistenten in Musiktheater-Produktionen, die Vorlage eigens verfasster Texte zu Musiktheaterproduktionen sowie Nachweise zur musikalischen Vorbildung.
5. Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden im Einklang mit § 4 StudDatVO gelöscht.

§ 4 - Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule findet ein Zulassungsverfahren mit Zugangsprüfung statt.
- (2) In der Zugangsprüfung müssen die Bewerber*innen ihre besondere künstlerische Begabung nachweisen.
- (3) Die Zugangsprüfung findet in der Regel jährlich jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Die Zugangsprüfungstermine werden durch Beschluss des Akademischen Senates der Hochschule festgelegt und auf der Internetseite der Hochschule bekanntgegeben.
- (4) Über die Zugangsprüfung wird eine elektronische Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung gefertigt. Ersatzweise kann die Niederschrift auch papierbasiert erfolgen.
- (5) Eine Zulassung zum Studium im Falle einer Bewerbung entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach bestandener Zugangsprüfung nur unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss bis zum Beginn des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (6) Bei Bewerbungen im Rahmen des **Erasmus/Sokrates-Programms** und bei **Austauschstudierenden** von Hochschulen mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist eine fachliche Einschätzung an Stelle der Zugangsprüfung vorzunehmen. Stipendiatinnen oder Stipendiaten des **Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)** oder anderer Organisationen haben an einer Zugangsprüfung teilzunehmen. Für alle Bewerbungen gilt § 3 entsprechend.
- (7) Die Zugangsprüfungen finden auf Einladung der Hochschule statt. Sie gelten in der Regel für die Immatrikulation in das darauf folgende Semester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Fachabteilung.
- (8) Die Teilnahme an dem Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts entsteht mit der Bewerbung. Näheres regelt die *Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'* in Verbindung mit der *Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'* in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bewerber*innen, die der Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 - Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung für die Studienfachrichtung Musiktheaterregie besteht aus einer theoretischen Prüfung sowie einer praktischen Prüfung.
- (2) Für die theoretische Prüfung in der Studienfachrichtung Musiktheaterregie erhalten die Bewerber*innen am Ende der Bewerbungsfrist eine Werkliste verbunden mit der Aufgabe, innerhalb einer gesetzten Frist eine Inszenierungskonzeption zu einem frei gewählten Stück von der erhaltenen Werkliste in schriftlicher Form zusammen mit einer audiovisuelle Dokumentation einer eigenen Inszenierung eines Musiktheaterwerkes auf DVD einzureichen. Die theoretische Prüfung findet als mündliche Prüfung auf der Basis der eingereichten Inszenierungskonzeption sowie Dokumentation statt und adressiert
 - das grundlegende theatertheoretische und theaterpraktische Wissen,
 - die Kenntnis der inhaltlichen Zusammenhänge des Werkes,
 - den analytischen Zugang zur kompositorischen Anlage sowie
 - die anschauliche Präsentation der szenischen Vorstellungen (z.B. anhand eines Bühnenbild-Modells und Figurinen) durch die Bewerber*innen,wobei die Entscheidungsgrundlage für die Zulassungskommission die Ansätze individueller künstlerischer „Lesart“ und Konzeption bei den Bewerber*innen bildet.
- (3) Die praktische Prüfung in der Studienfachrichtung Musiktheaterregie findet als Arbeitsprobe mit vorgegebener Themenstellung statt. Die Themenstellung wird den Bewerber*innen zusammen

mit der Werkliste für die Wahl des Werkes für die einzureichende Inszenierungskonzeption gemäß Absatz 2 Satz 1 am Ende der Bewerbungsfrist bekanntgegeben. Entscheidungsgrundlage für die Zulassungskommission bilden vor allem folgende Punkte:

- szenische Darstellungsfähigkeit;
- ausgeprägte Phantasie;
- individuell ausgeprägte Kreativität;
- musikalische Befähigung und entsprechendes musikalisches Wissen;
- verbale und nonverbale Ausdrucksfähigkeit;
- Fähigkeit zur Motivation;
- überzeugendes Organisationsvermögen.

Zur näheren Information wird ein vorheriges Vorstellungsgespräch bei einer Studienfachberaterin oder einem Studienfachberater des Fachgebietes dringend empfohlen.

(4) Die Zugangsprüfung für die Studienfachrichtung Produktionsdramaturgie für Musiktheater besteht aus einer theoretischen Prüfung sowie einer praktischen Prüfung in der Studienfachrichtung Produktionsdramaturgie für Musiktheater.

(5) Für die theoretische Prüfung in der Studienfachrichtung Produktionsdramaturgie für Musiktheater erhalten die Bewerber*innen am Ende der Bewerbungsfrist eine Werkliste verbunden mit der Aufgabe, innerhalb einer gesetzten Frist eine Inszenierungskonzeption zu einem frei wählbaren Stück von der Werkliste in schriftlicher Form einzureichen. Die theoretische Prüfung findet als mündliche Prüfung auf der Basis der eingereichten Inszenierungskonzeption statt und adressiert

- das grundlegende wissenschaftliche, theatertheoretische und theaterpraktische Wissen,
- die Kenntnisse der dramaturgischen Zusammenhänge des Werkes sowie
- den analytischen Zugang zur kompositorischen Anlage

wobei die Entscheidungsgrundlage für die Zulassungskommission die Vorstellungen und Ideen unterschiedlicher „Lesarten“ und Konzeptionen bei den Bewerber*innen bildet.

(6) Die praktische Prüfung für die Studienfachrichtung Produktionsdramaturgie für Musiktheater findet als Arbeitsprobe mit vorgegebener Aufgaben- und Themenstellung statt. Die Aufgaben- und Themenstellung wird den Bewerber*innen zusammen mit der Werkliste für die Wahl des Werkes für die einzureichende Inszenierungskonzeption gemäß Absatz 5 Satz 1 am Ende der Bewerbungsfrist bekanntgegeben. Entscheidungsgrundlage für die Zulassungskommission bilden vor allem folgende Punkte:

- umfassende verbale Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit;
- genaue Beobachtungsgabe;
- fundierte Befähigung zur Auswertung einer Probe;
- breit angelegtem Reflexionsvermögen;
- Befähigung zum Verweis auf kulturhistorische und aktuelle Zusammenhänge;
- Inspirationsvermögen zur Anregung konzeptioneller Entwürfe und szenischer Vorgänge
- Kenntnis der Opern- und Theaterlandschaft.

(7) Die Reihenfolge der Einzelprüfungen des Zulassungsverfahrens legt die zuständige Zulassungskommission fest. Die Kommission ist berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen. Das Zulassungsverfahren wird vorzeitig beendet, wenn in der gewählten Studienfachrichtung der Nachweis der künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber nicht erbracht

werden kann. Ein Anspruch auf das Ablegen aller Prüfungsteile des Zulassungsverfahrens besteht in diesem Falle nicht.

(8) Die Zugangsprüfung für die gewählte Studienfachrichtung gilt dann als bestanden, wenn jede Einzelprüfung erfolgreich absolviert wurde.

(9) Bewerber*innen werden zum Studium zugelassen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die besondere künstlerische Begabung nachgewiesen haben.

§ 6 - Zulassungskommissionen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Abteilungen eine hauptfachspezifische Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern, jedoch mindestens drei Mitgliedern, und wird, einschließlich des Vorsitzes und der jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, auf Vorschlag der Abteilungsräte der zuständigen Fachabteilungen vom Akademischen Senat der Hochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Den Zulassungskommissionen gehören nur hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbstständiger Lehrtätigkeit an. In Fächern, in denen maximal eine hauptberufliche Lehrkraft vorhanden ist, können ausnahmsweise auch Lehrbeauftragte mit selbstständiger Lehrtätigkeit einer Zulassungskommission angehören. Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz einer Zulassungskommission kann nur eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor übernehmen.

(3) Die hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren haben die Mehrheit in den Zulassungskommissionen. Für Zulassungskommissionen in Fächern mit bis zu einer hauptberuflichen Professorin oder bis zu einem hauptberuflichen Professor können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 beschlossen werden.

(4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden auf Vorschlag des studentischen Abteilungsratsmitgliedes über den Abteilungsrat vom Akademischen Senat der Hochschule als beratende Mitglieder der Zulassungskommission bestellt.

(5) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7 - Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Mitglieder der Hochschule können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Zuhörende erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, dabei sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf formlosen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 - Niederschrift

Über den Verlauf der Zugangsprüfung wird eine elektronische Niederschrift gemäß § 4 Absatz 4 geführt. Die Niederschrift beinhaltet neben den Gründen für die Entscheidung über jede Einzelprüfung den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Studienprogramm, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber beworben hat, die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, die Zulassungsentscheidung sowie im Falle der Nichtzulassung eine Begründung dafür.

§ 9 - Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung

(1) Das Ergebnis der Zugangsprüfung wird den Studienbewerber*innen in Form eines schriftlichen Bescheides im elektronischen Format im Bewerbungsportal der Hochschule zugestellt. Für die Bewerber*innen negative Entscheidungen werden mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(2) Eine auf Grund der bestandenen Zulassungsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel nur für das sich anschließende Semester. Die spätere Aufnahme des Studiums ist nur nach einem erneuten Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerber*innen möglich.

§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 10.02.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 254/2016 vom 17.03.2016) außer Kraft.